

Vernehmlassungsantwort des VSS zum Hochschulartikel

Allgemeine Bemerkungen

Der Verband der Schweizerischen StudentInnenschaften (VSS) ist der Ansicht, dass der hier vorliegende Verfassungsartikel weder ausgereift noch ausreichend ist, um die Komplexität der Hochschullandschaft der Schweiz zu erfassen. Der Hochschulartikel, als Antwort auf die fehlenden juristischen Grundlagen des Universitätsförderungsgesetzes, beinhaltet Leistungsorientierung fehlende Partizipation hingegen, kann der VSS nicht akzeptieren. Es ist für den VSS deshalb nicht nur notwendig, sondern unabdingbar, dass im Hochschulartikel klare Punkte verankert werden, welche die Hochschulen nicht zu Produktionsstätten verkommen lassen. Der Hochschulartikel ist also im besonderen in Artikel 63a Absatz 2 vollständig zu überarbeiten, dabei zu berücksichtigen ist nicht nur das **Stipendienwesen, ein Recht auf Bildung, Mitbestimmung der Betroffenen** (Dozierende, Assistierende und Studierende), sondern klar auch eine Verankerung der Bildung als **service public** im Sinne einer **aufwandorientierten und ausschliesslichen Staatsfinanzierung**.

Namentlich ist der VSS der Ansicht, dass eine Trennung zwischen der laufenden parlamentarischen Initiative Zbinden (Bildungsrahmenartikel) und dem Hochschulartikel weder sinnvoll noch möglich ist. Der VSS erachtet es als ausserordentlich wichtig, dass die beiden Bildungsartikel zur selben Zeit vom Volk behandelt werden, da wir der Ansicht sind, dass das Volk, wie auch der VSS, die Notwendigkeit von zwei Bildungsartikeln in der Verfassung (die nicht einmal sinnvoll koordiniert wurden) ablehnen würden. Deshalb empfiehlt der VSS, dass beim Hochschulartikel nicht nur die obengenannten Punkte geändert werden, sondern konkret die Vorschläge des VSS zum Bildungsrahmenartikel eingearbeitet werden. Sie finden diese Position auf unserer Homepage www.vss-unes.ch

Der VSS lehnt das Modell eines „**kooperativen Föderalismus**“ ab. Dieses Modell unterläuft bzw. überlagert die bewährten demokratischen Abläufe. Statt eines Vertragswesens, das den Souverän mit einer „Vogel-friss-oder-stirb“-Situation konfrontiert, sind **klare Kompetenz-Zuweisungen** an Bund und Kantone vorzusehen. Der Bund soll in referendumsfähiger Gesetzesform Grundsätze erlassen in den Bereichen Mobilität, Anerkennung von Studienleistungen, Qualität und Stipendien. Damit soll er die Rahmenbedingungen schaffen für einen Hochschulraum Schweiz, in welchem die Kantone die Hochschulen sich entfalten lassen können. Dabei ist aber im Besonderen auf den **Bildungsrahmenartikel** zu achten, da dieser versucht, das Bildungssystem als Ganzes zu betrachten. Der Hochschulartikel ist schlussendlich nur ein Mittel zur Entmachtung der Kantone, im Sinne einer Entdemokratisierung der kantonalen Entscheidungsgremien (durch die SUK) und hat zur Konsequenz den Ausschluss der Universitätsangehörigen aus den Entscheidungsgremien, was einer Entdemokratisierung der Hochschullandschaft gleichkommt, sowie eine Ausrichtung der Hochschullandschaft auf die Interessen der Wirtschaft (z.B. leistungsorientierte Finanzierung).

Beantwortung der Fragen

- 1 *Teilen Sie die Auffassung, dass es zur Reform des Hochschulwesens eine Verfassungsänderung braucht?*

Der VSS ist ganz klar der Ansicht, dass es eine **Verfassungsänderung braucht**.

- 2 *Sind Sie einverstanden mit der Nennung der Qualität von Lehre und Forschung als Ziel der gemeinsamen Bildungspolitik von Bund und Kantonen? Sehen Sie andere/weitere Zielsetzungen einer abgestimmten Hochschulpolitik von Bund und Kantonen, als sie Absatz 1 nennt?*

Eine gemeinsame Bildungspolitik von Bund und Kantonen in der vorgeschlagenen Form lehnen wir ab. Folgende Punkte müssen seitens des Bundes und der Kantone zusätzlich geregelt werden:

- **Chancengleichheit** für alle: keinen Numerus Clausus und ein ausgebautes und harmonisiertes Stipendienwesen, sowie Frauen- und Nachwuchsförderung
- Bildung als **service public**: reine aufwandorientierte Staatsfinanzierung
- ein **Recht auf Bildung**
- **Forschungs- und Lehrfreiheit**: keine Ausrichtung der Hochschulen auf die kurzfristigen Interessen der Wirtschaft
- **Koordination** im Bereich **Mobilität** (vereinfachte Bürokratie und Anerkennung, notwendige Information im Sinne der ECTS-Informationspakete oder schweizerische Vorlesungsverzeichnisse, fremdenpolizeiliche Erleichterungen...)
- **Mitbestimmung** der Hochschulangehörigen in allen (akademisch, wie strategischen) Gremien

- 4 *Ist die Zuständigkeit von Bund und Kantonen, gemeinsam Grundsätze festzulegen, in Art und Umfang richtig? Sehen Sie weitere Gebiete, für die Grundsätze festgelegt werden sollen?*

Der VSS ist der Ansicht, dass es **gemeinsame Grundsätze geben soll**. Von den in Artikel 63a Absatz 2 genannten Punkten kann der VSS aber nur litera c, d, e und f in der vorliegenden Form anerkennen. Die weiteren literae müssten konkret geprüft werden. Selbstverständlich ist der VSS für gemeinsame Grundsätze im Finanzierungsbereich. Aufgrund der Erfahrungen des VSS bezüglich des Universitätsförderungsgesetzes, bei welchem es nur um die Ausrichtung der Hochschulen auf die kurzfristigen Interessen der Wirtschaft geht (Stichwort: leistungsorientierte Finanzierung), kann eine so generelle Formulierung nicht akzeptiert werden.

Zudem fehlen diejenigen Punkte, wie sie schon als **Antwort auf Frage 2** formuliert wurden, beziehungsweise in unserer Stellungnahme zum Bildungsrahmenartikel formuliert sind.

- 5 *Falls keine Einigung zwischen Bund und Kantonen erzielt wird, soll der Bund die betreffenden Gebiete nur für seine Hochschulen aus eigener Zuständigkeit regeln können? Oder soll die Zuständigkeit des Bundes zur Festlegung von Grundsätzen auf die kantonalen Hochschulen ausgedehnt werden?*

Der VSS ist der Ansicht, dass wenn die gemeinsamen Grundsätzen jenen des VSS entsprechen, so ist es unabdingbar, dass der **Bund die Zuständigkeit** zur Festlegung auf die kantonalen Hochschulen **ausweiten kann (im Speziellen im Bereich Mobilität und**

Stipendien). Dabei ist aber im besonderen ein spezielles **Vernehmlassungsverfahren** einzuleiten, bei welchem sowohl die Kantone, wie auch die Universitätsangehörigen konsultiert werden.

- 6 *Ist der Vertrag zwischen Bund und Kantonen eine zweckmässige Form, um die Grundsätze nach Absatz 2 festzulegen und Fragen der Konkretisierung sowie des Vollzugs näher auszuführen?*

Nein. Für den VSS ist es unabdingbar, dass es eine **klare Regelung** innerhalb der Verfassung geben soll (oder maximal in einem ausführenden Gesetz). Es ist für den VSS deshalb notwendig, dass das Souverän die Grundsätze festzulegen hat.

- 7 *Haben Sie Einwände gegen die Bildung gemeinsamer Organe von Bund und Kantonen auf dem Gebiet des Hochschulwesens?*

Ja. Der VSS wehrt sich vehement **gegen interkantonale Gremien**, welche nicht unter der Kontrolle der Demokratie stehen und zudem noch juristisch bindende Entscheide fällen können. Zwecks demokratischer Kontrolle sind diese Ebenen nicht zu vermischen. Zudem ist im besonderen darauf zu achten, dass egal um welche Gremien der Bildungspolitik es sich handelt, die verschiedenen Betroffenen (Dozierende/Lehrende, Assistierende und Studierende/SchülerInnen) gleichberechtigt und paritätisch in den Gremien vertreten sind.

- 8 *Ist die Förderkompetenz des Bundes für die kantonalen Hochschulen richtig umschrieben? Soll die Unterstützung abhängig gemacht werden können vom Erfordernis, dass gemeinsam Grundsätze festgelegt werden und die Koordination sichergestellt ist?*

Der VSS ist der Ansicht, dass versucht werden sollte, **Anreizstrukturen** zu schaffen, welche die Hochschulen dazu ermutigen sich einem integrativen Prozess im Bildungsraum Schweiz anzuschliessen. Dafür sollten keine Ausschlussklauseln geschaffen werden, welche die Hochschulen strafen, die sich dem Prozess (aus welchen Gründen auch immer) nicht anschliessen können. Hier sollte der Bund auch Hand bieten (im Sinne von finanziellen Mitteln), damit allen Hochschulen überhaupt ermöglicht wird, an diesem Prozess teilzunehmen. Erst wenn die **Spiesse und die Grundlagen für alle gleich sind**, sollte der Druck von oben verstärkt werden, damit die Grundsätze eingehalten werden.

- 9 *Haben Sie andere Anregungen für die Regelung des Hochschulwesens auf Verfassungsstufe oder weitere Bemerkungen zur Vorlage?*

Der VSS möchte die politischen Instanzen dazu auffordern den **Hochschulartikel massiv zu überarbeiten** im besonderen in Bezug auf die Grundsätze (siehe Antwort auf Frage 2). Speziell sollte eine Koordination mit der Erarbeitung des Bildungsrahmenartikels vorgenommen werden, damit keine Überschneidungen entstehen und dem Souverän einen einzigen ausgereiften Bildungsartikel für die Verfassung präsentiert werden kann.

Der VSS fordert deshalb, dass der Hochschulartikel im Sinne der allgemeinen Bemerkungen und der Antwort auf Frage 2 dieser Vernehmlassung angepasst werden.